

Jahresbericht zum 30. November 2017. **Deka-Multi Asset Ertrag**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

The logo for Deka Investments, featuring the word "Deka" in a large, bold, white sans-serif font, with "Investments" in a smaller, bold, white sans-serif font below it. To the left of "Deka" are three small white squares of increasing size, creating a stylized "D" or a bar chart element. The background of the logo is a red square with a subtle, wavy texture.

Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

Dezember 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Dekamulti Asset Ertrag für den Zeitraum vom 22. November 2016 (Tag der Fondsgründung) bis zum 30. November 2017.

Sowohl in den USA als auch in Europa entwickelten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen im abgelaufenen Berichtsjahr erfreulich: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne stiegen und in vielen Ländern sank die Arbeitslosigkeit. Die US-Notenbank erhöhte in diesem Umfeld erwartungsgemäß die Leitzinsen und kündigte Schritte zur Bilanzreduzierung an. In Euroland hält die EZB hingegen weiter an ihrer sehr expansiven Geldpolitik fest und weitete das Programm zum Ankauf von Staatsanleihen sogar aus. Zwischenzeitlich aufkommende Störfeuer von politischer Seite befeuerten zwar zeitweise die Nervosität an den Kapitalmärkten, doch konnte dies den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.

Auf dem Anleihemarkt bewegten sich die Kurse 10-jähriger US-Treasuries im Berichtsjahr in einem Korridor von 2,0 bis 2,6 Prozent. Nach einem Hoch im März ging die Rendite im zweiten und dritten Quartal deutlich zurück, bevor sie bis Ende November wieder auf ihr Ausgangsniveau von 2,4 Prozent anstieg. Laufzeitgleiche deutsche Bundesanleihen tendierten in den vergangenen zwölf Monaten unter Schwankungen leicht schwächer, die Rendite lag zum 30. November 2017 bei knapp 0,4 Prozent.

Das Gros der internationalen Aktienmärkte wies stichtagsbezogen deutliche Kurssteigerungen auf. Dabei erzielten einige Aktienindizes neue Rekordmarken. Besonders kräftige Zuwächse von mehr als 25 Prozent wiesen die US-Indizes Nasdaq Composite sowie Dow Jones Industrial Average auf, doch auch die meisten weiteren Standardindizes in den USA, Europa und Asien erzielten Zugewinne im Bereich von 20 Prozent.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Dekamulti Asset Ertrag im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 (Tag der Erstausgabe) bis zum 30. November 2017 eine Wertentwicklung von plus 1,0 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

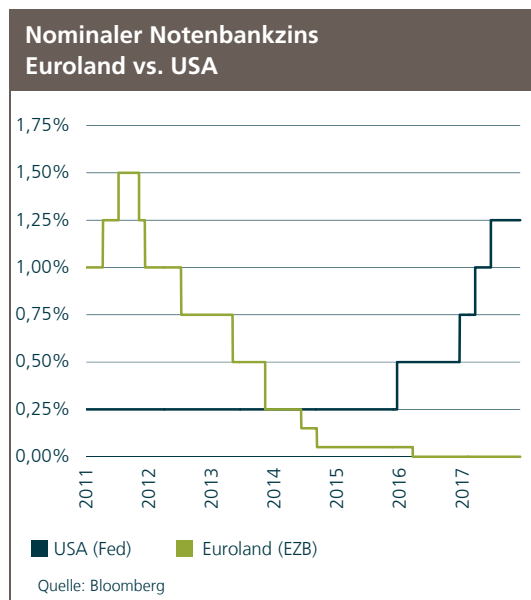
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht.	
Deka-Multi Asset Ertrag	8
Vermögensaufstellung zum 30. November 2017.	
Deka-Multi Asset Ertrag	10
Anhang.	19
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	23
Besteuerung der Erträge.	26
Informationen der Verwaltung.	41
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	42

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Konjunktur im Höhenflug

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr überwiegend positiv. So konnten Aktienanleger auf Jahressicht deutliche Gewinne verbuchen und auch aus makroökonomischer Sicht ging es aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Gewinne der Unternehmen stiegen und die Arbeitslosigkeit sank fast überall. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu Beginn des Berichtszeitraums sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Märkten auf, doch konnte sie den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.



Beflügelt vom Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft 2016 um 1,9 Prozentpunkte und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, steigender Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des neuen US-Präsidenten.

Auch in den ersten drei Quartalen 2017 stieg das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) – hauptsächlich getrieben von einer starken Binnennachfrage –

weiter deutlich an, darüber hinaus legte der ifo-Geschäftsklimaindex nach zuvor zwei Rückgängen im Oktober und November wieder deutlich zu und erreichte ein neues Allzeithoch. Deutschland erlebt den längsten Aufschwung seit Beginn der Europäischen Währungsunion, entsprechend positiv präsentierte sich die Stimmung in der deutschen Wirtschaft.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls im bisherigen Jahresverlauf. Das Bruttoinlandsprodukt zog in den letzten vier Quartalen um jeweils mehr als 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorquartal an. Erfreulich ist hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt steuert das Euro-Währungsgebiet auf das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren zu. Die wirtschaftliche Dynamik erscheint dabei hinreichend groß, um am Arbeitsmarkt für Aufschwung zu sorgen.

Die Stimmung der Unternehmen im Euroraum hat sich mit Blick auf den Gesamteinkaufsmanagerindex weiter verbessert. Das Economic Sentiment stieg im September auf den höchsten Stand seit sechzehn Jahren und hat damit nicht nur die Schuldenkrise abgeschüttelt, sondern auch die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 hinter sich gelassen. Auch zahlreiche Unsicherheitsfaktoren wie der Konflikt zwischen den USA und Nordkorea, die autokratischen Tendenzen in der Türkei oder die Unabhängigkeitsbestrebungen Kataloniens konnten das Wirtschaftsvertrauen nicht eintrüben.

Auch in den USA ist der Wachstumstrend weiterhin intakt, die Wirtschaft befindet sich dort ebenfalls auf solidem Expansionskurs. Das unterstreichen die Zahlen zum BIP für das dritte Quartal, das auf das Gesamtjahr hochgerechnet um 3,0 Prozent gegenüber dem Vorquartal angestiegen ist. Vor allem die Konsumausgaben zeigen weiterhin eine erfreuliche Beständigkeit. Der ISM-Index für das verarbeitende Gewerbe verzeichnete zwar im Oktober einen leichten Rückgang, signalisiert mit dem nach wie vor hohen Niveau jedoch weiterhin eine sehr hohe wirtschaftliche Wachstumsdynamik.

Die US-Arbeitslosenquote ging im Oktober im Vergleich zum Vormonat nochmals zurück, womit eine weitere Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank (Fed) gegen Ende des Jahres zunehmend wahrscheinlicher wird. Zudem erhielten die Risiken einer stärkeren Inflationsentwicklung mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen zusätzlichen Auftrieb.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 insgesamt drei weitere Zinsschritte anschlossen. Zudem hat die Fed eine Reduzierung ihrer Bilanzsumme ab Oktober 2017 angekündigt und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht.

Die EZB behält dagegen angesichts niedriger Teuerungsraten ihre expansive Marschrichtung bei und weitert ihre Staatsanleihekäufe sogar noch weiter aus: Ab Januar 2018 wird die Zentralbank monatlich Wertpapiere für 30 Milliarden Euro erwerben und dies bis mindestens September 2018 fortführen. Eine baldige Anhebung der Leitzinsen für Euro-land ist daher nicht zu erwarten.

Aktienmärkte in Rekordlaune

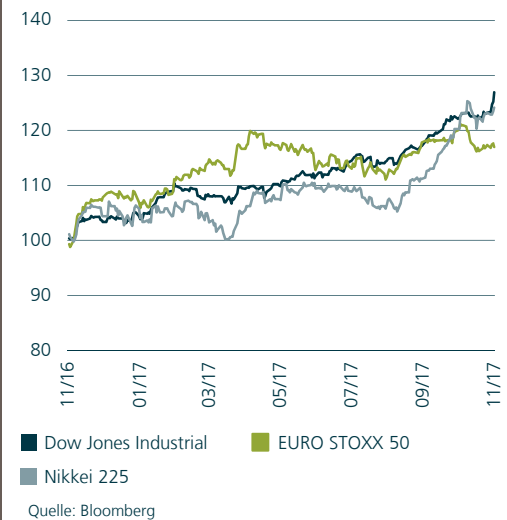
Nach einem kurzen Innehalten der US-Aktienmärkte nach der US-Wahl zogen die Notierungen im weiteren Verlauf auf breiter Front an. Dazu trug nicht zuletzt die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. In der ersten Jahreshälfte 2017 legten die Kurse nochmals spürbar zu. Nach einer kleinen Korrekturphase an den europäischen Börsen in den Sommermonaten konnten die Märkte ab September wieder erhebliche Zuwächse verzeichnen, so dass einige Aktienindizes sogar neue Rekordmarken erreichten.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 29,1 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 26,9 Prozent kräftige Zugewinne, der marktbreite S&P 500 kletterte um 20,4 Prozent. In Euroland zeigte sich auf Jahressicht eine ähnliche Entwicklung. Hier schloss der EURO STOXX 50 mit einem Plus von 17,0 Prozent. Erfolgreich präsentierten sich auch die deutschen Standardwerte im DAX, der ein Plus von 22,4 Prozent verbuchte. Eine herausragende Wertsteigerung um 32,1 Prozent erzielte der italienische Aktienindex FTSE MIB.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Einzelhandel, Telekommunikation und Medien ins Hintertreffen, während etwa Technologie (plus 28,3 Prozent) und Automobile (plus 24,5 Prozent) signifikant zulegen konnten.

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.11.2016 = 100



In Japan stieg das Bruttoinlandsprodukt im dritten Quartal 2017 mit 0,3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal. Es war bereits das siebte Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum aufwies. Für japanische Verhältnisse ist dies ein beachtlicher Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 24,1 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Auch die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich im Laufe des Berichtszeitraums. Zuletzt überraschten die Zahlen für das Bruttoinlandsprodukt einiger asiatischer Staaten im dritten Quartal positiv. Das globale Wachstumsumfeld zeigt sich darüber hinaus stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substanziell, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlasst hätte. Das Risiko eines globalen Handelskriegs hat indes abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets (in US-Dollar) – eine solide Wertsteigerung.

Rentenmärkte per saldo seitwärts

Deutsche Bundesanleihen zeigten im Berichtsjahr eine volatile Seitwärtsbewegung. Gemessen am REX-Performance-Index verzeichneten Bundesanleihen eine Wertentwicklung von minus 0,4 Prozent.

Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag Anfang Dezember 2016 bei knapp 0,3 Prozent und tendierte in der Folge unter Schwankungen im Bereich zwischen knapp 0,2 Prozent und 0,6 Prozent. Zum Stichtag rentierten die Papiere mit knapp 0,4 Prozent.

Ein ähnliches Bild ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Vom Ausgangsniveau bei 2,4 Prozent stieg die Rendite zunächst bis auf 2,6 Prozent an. Ab Mitte März schwächte sich der Trend ab und die Renditeentwicklung mündete in eine breite Seitwärtsbewegung. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen bei 2,4 Prozent und damit per saldo unverändert.

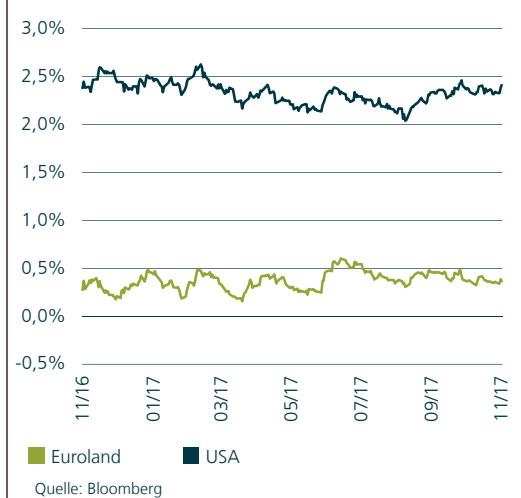
An den Kreditmärkten wurden die gesunkenen Risiken eines Auseinanderbrechens der Eurozone mit den europafreundlichen Wahlausgängen in den Niederlanden und Frankreich mit Erleichterung aufgenommen. Unternehmensanleihen hatten sich zwar kaum von der zuvor gestiegenen Risikoscheu anstecken lassen und wiesen nach dem Jahreswechsel bei den Risikoaufschlägen (Spreads) einen Seitwärtstrend aus. Doch nach dem Wahlsieg Emmanuel Macrons und der Erkenntnis, dass viele der protektionistischen Drohungen Trumps kaum reale Auswirkungen haben, kamen die Spreads nochmals spürbar zurück. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt.

Am Devisenmarkt wertete der US-Dollar nach der Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten zunächst deutlich auf und zog Ende Dezember 2016 vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren auf 1,04 US-Dollar/Euro an. Dieses Niveau konnte der Greenback im Anschluss jedoch nicht halten und verlor gegenüber dem Euro in der Folge deutlich an Wert. Als mögliche Ursachen für die starke Abwertung wurden die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfluktuation im Weißen Haus, aber auch die Enttäuschung über die eher verhaltene geldpolitische Straffung durch die Fed genannt.

Die EZB unterstützte den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, im Herbst 2017 einen dezidierten

Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Auf die Ende Oktober veröffentlichte EZB-Entscheidung, die Höhe der monatlichen Anleihekäufe zwar zu reduzieren, dies jedoch für längere Zeit beibehalten zu wollen, reagierte der Euro mit leichten Verlusten. Zum Stichtag notierte der Wechselkurs bei rund 1,19 US-Dollar/Euro in der Nähe des Jahreshöchststandes von 1,20 US-Dollar/Euro im August 2017.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



Die Rohstoffpreise konnten im Stichtagsvergleich zulegen. Öl der Sorte Brent notierte nach einem schwächeren ersten Halbjahr im Juni im Tief bei 45 US-Dollar, erzielte im Anschluss jedoch – unterstützt vom nachgebenden US-Dollar – deutliche Zuwächse und beendete den Berichtszeitraum mit knapp 64 US-Dollar. Der Goldpreis bröckelte im ersten Berichtsmonat aufgrund der steigenden Risikobereitschaft der Anleger und der Hinwendung zum Aktienmarkt bis auf rund 1.120 US-Dollar ab. Zum Jahreswechsel stabilisierten sich die Goldnotierungen und befinden sich seit dem Ende des ersten Quartals in einer breit angelegten Seitwärtsbewegung. Eine Feinunze kostete zuletzt rund 1.277 US-Dollar.

Deka-Multi Asset Ertrag

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des am 22. November 2016 gegründeten Deka-Multi Asset Ertrag ist der mittel- bis langfristige Kapitalzuwachs durch ein breit gestreutes Anlageportfolio sowie eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte.

Das Fondsmanagement wählt aus dem globalen Anlageuniversum sowohl Investmentfonds als auch Einzelinstrumente wie Wertpapiere, Währungen, Derivate, Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageinstrumente aus, um so durch ein breites Universum an Instrumenten die vorgesehenen Marktstrategien umzusetzen. Die Anlagestrategien des Fonds mit z.B. fundamentalem oder quantitativem Charakter sollen mittel- bis langfristig eine positive Rendite in möglichst vielen Marktphasen erzielen. Der Fonds verfolgt eine benchmarkfreie internationale Anlagestrategie unter Berücksichtigung einer breiten Diversifikation. Das Fondsmanagement kann zur Umsetzung der Anlagepolitik die Gewichtung der einzelnen eingesetzten Instrumente je nach Markteinschätzung variieren.

Freundliches Berichtsjahr

Die Startallokation des Deka-Multi Asset Ertrag setzte sich aus aussichtsreichen Anlagen der Segmente Aktien und Anleihen zusammen. Zudem wurden auch quantitative Strategien berücksichtigt, um Renditen unabhängig von der Marktentwicklung zu erzielen. Absolute Return-Fonds rundeten die Portfoliostruktur unter Diversifikationsaspekten ab.

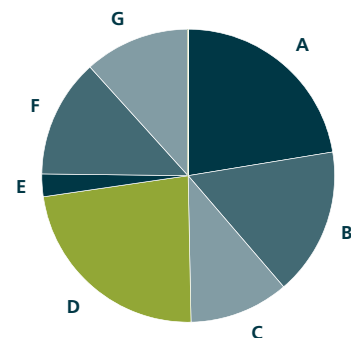
Während des Berichtsjahrs hielt das Fondsmanagement im Rentensegment die Zinssensitivität (Duration) niedrig. Dabei richtete sich der Fokus vor allem auf US-amerikanische Staatsanleihen und Bundesanleihen im längerfristigen Laufzeitenbereich. Darüber hinaus wurden Rentenfonds, Staatsanleihen von Schwellenländern und Unternehmensanleihen von Schuldern unterschiedlicher Bonität berücksichtigt. Zusätzlich wurden attraktive Optionen auf verschiedene Rentenindizes verkauft, um Zusatzerträge zu generieren. Kleinere US-Dollar-Positionen rundeten die Struktur ab.

Das Aktiensegment wurde schwerpunktmäßig über Investitionen in deutsche Einzelwerte und Zielfonds mit unterschiedlichen regionalen und thematischen Anlageschwerpunkten abgebildet. Zudem steuerte das Management aktiv den Aktieninvestitionsgrad. Darüber hinaus wurden Prämieinnahmen über verschiedene Optionsstrategien erwirtschaftet.

Wichtige Kennzahlen Deka-Multi Asset Ertrag

	01.12.2016 - 30.11.2017
Performance*	1,0%
Gesamtkostenquote	1,0%
ISIN	LU1508354294
* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die Erstausgabe der Anteile erfolgte am 1. Dezember 2016.	

Fondsstruktur Deka-Multi Asset Ertrag



A	Rentenfonds	22,4%
B	Festverzinsliche Anleihen	16,3%
C	Gemischte Wertpapierfonds	11,0%
D	Aktienfonds	23,0%
E	Aktien	2,5%
F	Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	13,1%
G	Barreserve, Sonstiges	11,7%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Erfreulich entwickelten sich im Berichtszeitraum vor allem die Aktienanlagen inklusive der quantitativen Strategien, die Absolute Return-Fonds und die temporären US-Dollar-Beimischungen.

Zum Ende der Berichtsperiode lag der Investitionsschwerpunkt auf Aktienfonds, quantitativen Strategien und Absolute Return-Fonds. Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds dienen der Abmilderung zwischenzeitlicher Schwankungen.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken).

Deka-Multi Asset Ertrag

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere.

Aufgrund der Investitionen in fremde Währungen unterlag der Fonds Fremdwährungsrisiken. Darüber hinaus waren Derivate im Portfolio enthalten, sodass auch hierfür spezifische Risiken wie das Kontrahentenrisiko zu beachten waren.

Das Engagement in Investmentanteilen ist marktüblichen und spezifischen Risiken unterworfen. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche Engagements tätigen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren.

Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 (Tag der Erstausgabe) bis zum 30. November 2017 verzeichnete der Deka-Multi Asset Ertrag einen Wertzuwachs um 1,0 Prozent.

Wertentwicklung 01.12.2016 – 30.11.2017 Deka-Multi Asset Ertrag

Index: 01.12.2016 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

Deka-Multi Asset Ertrag

Vermögensaufstellung zum 30. November 2017.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere								4.308.588,15	10,00
Aktien								1.087.470,65	2,54
EUR								1.087.470,65	2,54
DE0008404005	Allianz SE vink.Namens-Aktien		STK	240	400	160	EUR 200,700	48.168,00	0,11
DE0008ASF111	BASF SE Namens-Aktien		STK	480	805	325	EUR 94,880	45.542,40	0,11
DE0005190003	Bayerische Motoren Werke AG Stammaktien		STK	480	480	0	EUR 85,460	41.020,80	0,10
DE0005200000	Beiersdorf AG Inhaber-Aktien		STK	430	430	0	EUR 99,950	42.978,50	0,10
DE000CBK1001	Commerzbank AG Inhaber-Aktien		STK	4.300	4.300	0	EUR 12,280	52.804,00	0,12
DE0005439004	Continental AG Inhaber-Aktien		STK	200	200	0	EUR 223,400	44.680,00	0,10
DE0007100000	Daimler AG Namens-Aktien		STK	630	875	245	EUR 70,300	44.289,00	0,10
DE0005140008	Deutsche Bank AG Namens-Aktien		STK	2.600	2.600	0	EUR 16,040	41.704,00	0,10
DE0005810055	Deutsche Börse AG Namens-Aktien		STK	440	440	0	EUR 94,860	41.738,40	0,10
DE0005552004	Deutsche Post AG Namens-Aktien		STK	1.300	1.300	0	EUR 40,040	52.052,00	0,12
DE0005557508	Deutsche Telekom AG Namens-Aktien		STK	2.500	2.770	270	EUR 15,100	37.750,00	0,09
DE000ENAG999	E.ON SE Namens-Aktien		STK	4.700	4.700	0	EUR 9,938	46.708,60	0,11
DE0005785802	Fresenius Medical Care KGaA Inhaber-Aktien		STK	460	460	0	EUR 83,770	38.534,20	0,09
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA Inhaber-Stammaktien		STK	520	520	0	EUR 60,980	31.709,60	0,07
DE0006047004	HeidelbergCement AG Inhaber-Aktien		STK	470	470	0	EUR 89,760	42.187,20	0,10
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-Vorzugsaktien		STK	330	330	0	EUR 114,250	37.702,50	0,09
DE0006231004	Infineon Technologies AG Namens-Aktien		STK	2.100	2.100	0	EUR 23,370	49.077,00	0,11
DE000A2E4L75	Linde AG z.Umtausch eing.Inhaber-Aktien		STK	230	230	0	EUR 198,450	45.643,50	0,11
DE0006599905	Merck KGaA Inhaber-Aktien		STK	380	380	0	EUR 90,540	34.405,20	0,08
DE0008430026	Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien		STK	230	230	0	EUR 191,700	44.091,00	0,10
DE0007037129	RWE AG Inhaber-Stammaktien		STK	2.100	2.100	0	EUR 19,630	41.223,00	0,10
DE0007164600	SAP SE Inhaber-Aktien		STK	450	840	390	EUR 96,040	43.218,00	0,10
DE0007500001	thyssenkrupp AG Inhaber-Aktien		STK	1.700	1.700	0	EUR 23,205	39.448,50	0,09
DE0007664039	Volkswagen AG Vorzugsaktien		STK	310	310	0	EUR 178,150	55.226,50	0,13
DE000A1MLJ71	Vonovia SE Namens-Aktien		STK	1.150	1.150	0	EUR 39,625	45.568,75	0,11
Verzinsliche Wertpapiere								3.221.117,50	7,46
EUR								3.221.117,50	7,46
DE0001135275	4,0000 % Bundesrep.Deutschland Anl. 05/37		EUR	1.300.000	1.300.000	0	% 154,510	2.008.623,50	4,65
DE0001102416	0,2500 % Bundesrep.Deutschland Anl. 17/27		EUR	1.000.000	3.300.000	2.300.000	% 99,604	996.035,00	2,31
PTOTESOE0013	2,2000 % Republik Portugal Obr. 15/22		EUR	200.000	420.000	220.000	% 108,230	216.459,00	0,50
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere								3.761.307,65	8,72
Verzinsliche Wertpapiere								3.761.307,65	8,72
EUR								105.871,50	0,25
XS1649634034	5,3750 % Province of Buenos Aires Bonds 17/23 Reg.S		EUR	100.000	100.000	0	% 105,872	105.871,50	0,25
USD								3.655.436,15	8,47
US912828WW69	1,6250 % U.S. Treasury Notes 14/19		USD	500.000	500.000	0	% 99,777	421.161,39	0,98
US912828U816	2,0000 % U.S. Treasury Notes 16/21		USD	800.000	800.000	0	% 99,855	674.385,84	1,56
US912828T917	1,6250 % U.S. Treasury Notes 16/23		USD	1.100.000	1.100.000	0	% 96,824	899.131,66	2,08
US912828U246	2,0000 % U.S. Treasury Notes 16/26		USD	800.000	1.100.000	300.000	% 96,926	654.599,85	1,52
US912828V723	1,8750 % U.S. Treasury Notes 17/22		USD	1.200.000	1.200.000	0	% 99,320	1.006.157,41	2,33
Wertpapier-Investmentanteile								26.377.286,76	61,08
KAG - eigene Wertpapier-Investmentanteile								3.056.909,20	7,08
EUR								3.056.909,20	7,08
LU1440686027	Deka-Instituti.LiquiditätsPlan Inh.-Anteile (CF) A		ANT	2.300	3.100	800	EUR 998,510	2.296.573,00	5,32
LU0274156792	Deka-OptiRent 2y (II) Inhaber-Anteile		ANT	7.020	21.800	14.780	EUR 108,310	760.336,20	1,76
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile								3.196.916,60	7,40
EUR								3.196.916,60	7,40
DE000ETFLO11	Deka DAX UCITS ETF Inhaber-Anteile		ANT	12.000	17.000	5.000	EUR 121,280	1.455.360,00	3,37
DE000ETFLO29	Deka EURO STOXX 50 UCITS ETF Inhaber-Anteile		ANT	35.000	35.000	0	EUR 36,305	1.270.675,00	2,94
DE000DK1A425	Deka-DeepDiscount 2y (III) Inhaber-Anteile		ANT	615	615	0	EUR 136,530	83.965,95	0,19
DE000DK2J589	Deka-RentSpezial HighYi.6/2020 Inhaber-Anteile CF		ANT	3.751	7.421	3.670	EUR 103,150	386.915,65	0,90
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile								20.123.460,96	46,60
EUR								18.762.493,42	43,45
LU0890803710	A.C.-Assenagon Cred.Selection Inhaber-Anteile I		ANT	533	533	0	EUR 1.053,130	561.318,29	1,30
DE000A2AGM18	Absolute Return Multi Prem.Fo. Inh.-Anteile AK I		ANT	2.550	2.550	0	EUR 109,140	278.307,00	0,64
IE0032464921	ANIMA Fds Plc-Star Hi.P.Europ Reg.Units I		ANT	110.400	110.400	0	EUR 7,711	851.316,48	1,97
LU1072451542	B.S.F.-Bl.Em.Mkts Flex.Dyn.Bd Actions Nom.A2		ANT	1.580	2.080	500	EUR 114,270	180.546,60	0,42
LU0438336264	BlackRock Str.F-Fxd Inc.Str.Fd Act. Nom. A		ANT	8.376	8.376	0	EUR 121,610	1.018.605,36	2,36
LU0151325312	Candr.Bds - Cred.Opportunities Inhaber-Anteile I		ANT	2.070	2.070	0	EUR 225,720	467.240,40	1,08
IE00BCZQRT02	FORT Gl.UC.Fds-FORT Gl.U.Cont. Reg.Acc.Shs B		ANT	310	310	0	EUR 1.099,600	340.876,00	0,79
LU1438036433	GAM STAR(LUX)-Merger Arbitrage Actions Nom. I Cap.		ANT	19.315	19.315	0	EUR 103,010	1.989.638,15	4,61
LU1569900605	Helium Fd-Helium Performance Actions-Nom. E Cap		ANT	965	965	0	EUR 1.016,525	980.946,63	2,27
LU0490769915	Hen.Gart.-UK Abs.Return Act.Nom.I Acc.Hdgd		ANT	176.700	226.700	50.000	EUR 7,244	1.279.979,46	2,96
IE00B8FHGS14	iShs VI-E.MSCI Wld Min.Vo.U.E. Reg.Shares (Acc)		ANT	4.730	4.730	0	EUR 36,660	173.401,80	0,40
FR0010881821	JL Equity Market Neutral FCP Actions au Porteur A		ANT	510	510	0	EUR 1.266,620	645.976,20	1,50
LU0599213559	JPM.Fds-Em.Mkts Strategic Bond AN.JPMEMSB A		ANT	2.600	2.600	0	EUR 86,700	225.420,00	0,52
LU0890597635	JPMorgan Fds-Glob.Bond Opp.Fd AN.JPM-Gbl B.Op.A		ANT	6.045	6.045	0	EUR 88,760	536.554,20	1,24
LU0853555893	Jupiter Global Fd-J.Dynamic Bd Namens-Ant.I acc.		ANT	78.181	78.181	0	EUR 13,000	1.016.353,00	2,35
FR0010405431	Lyxor FTSE ATHEX La.Cap U.ETF Actions au Porteur		ANT	18.000	18.000	0	EUR 0,910	16.380,00	0,04
IE00BWBFSJ00	Man F.VI-MAN GLG Eu.Md-C.Eq.A. Reg.Shares IN		ANT	14.507	14.507	0	EUR 113,610	1.648.140,27	3,82
LU0955027338	MLIS-M.L. Divers.Futures UCITS Reg.Acc.Shs B		ANT	3.300	3.300	0	EUR 110,420	364.386,00	0,84
IE00BLPS5791	OMGIS-O.M.Gl.Equ.Absol.Retu.Fd Reg.Shs I Hed.Acc		ANT	965.400	965.400	0	EUR 1,718	1.658.171,04	3,84
LU1055198771	Pictet-Short Term Em.Corp.Bds Namens-Anteile HI		ANT	6.250	6.250	0	EUR 78,880	493.000,00	1,14
LU1293074800	Schroder ISF-EURO Cred.Abs.Ret. Namens-Ant. C Acc.		ANT	9.570	9.570	0	EUR 108,224	1.035.698,90	2,40

Deka-Multi Asset Ertrag

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
GB00B3D8PZ13	Thread.Focus Invt-Cred.Opps Nam.-Ant.Ins.Gross Acc		ANT	1.838.473	1.917.473	79.000	EUR 1,354	2.489.660,14	5,78
LU1331789617	Vontobel Fd-TwentyFour A.R.Cr. Act.Nom. HI Cap.		ANT	4.750	4.750	0	EUR 107,490	510.577,50	1,18
USD								1.360.967,54	3,15
LI0213676195	CPM AGmvK - CPM Gl. Underval. Inhaber-Anteile P		ANT	400	400	0	USD 532,610	179.852,26	0,42
IE00B2NPKV68	iShsII-J.P.M.\$ EM Bond U.ETF Reg.Shares		ANT	3.500	3.500	0	USD 114,060	337.014,06	0,78
IE00BP3QZ825	iShsIV-Edge MSCI Wo.Mo.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)		ANT	4.840	4.840	0	USD 36,990	151.138,91	0,35
IE00BP3QZ601	iShsIV-Edge MSCI Wo.Qu.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)		ANT	7.330	7.330	0	USD 33,500	207.298,13	0,48
IE00BP3QZD73	iShsIV-Edge MSCI Wo.Si.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)		ANT	5.700	5.700	0	USD 33,450	160.959,86	0,37
IE00BP3QZB59	iShsIV-Edge MSCI Wo.Va.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)		ANT	5.600	5.600	0	USD 31,490	148.870,04	0,34
IE00BLSNMW37	PowerShs Glo.Buyback Achievers Reg.Shares QD		ANT	6.100	6.100	0	USD 34,145	175.834,28	0,41
Summe Wertpapiervermögen								EUR 34.447.182,56	79,80
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Derivate auf einzelne Wertpapiere									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Wertpapier-Optionsrechte **)								3.022,25	0,00
Optionsrechte auf Aktien								3.022,25	0,00
Applied Materials Inc. (AP2) Put Jan. 18 44		XCBO	STK	-10.000			USD 0,370	-3.123,55	-0,01
Applied Materials Inc. (AP2) Put Jan. 18 47		XCBO	STK	10.000			USD 0,670	5.656,16	0,01
Facebook Inc. (FB2A) Put Dez. 17 140		XCBO	STK	14.500			USD 0,040	489,64	0,00
Summe der Derivate auf einzelne Wertpapiere								EUR 3.022,25	0,00
Aktienindex-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Aktienindex-Terminkontrakte								-50.426,06	-0,12
DAX-Index Future (FDAX) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl -5				-18.212,50	-0,04
DJ Euro Stoxx 50 Future (SX5E) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl -29				1.300,00	0,00
DJ Stoxx 600 Future (FXXP) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl -6				-2.988,00	-0,01
IBEX 35 Future (MFXI) Dez. 17		XMAD	EUR	Anzahl 6				15.990,00	0,04
MSCI World Index Future (FMWN) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl -34				-48.680,00	-0,11
STXE 600 Autom. & Par. Index Future (SXAP) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl 2				-710,00	0,00
STXE 600 Basic Res. Index Future (FSTS) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl 3				1.114,44	0,00
STXE 600 Technology Index Future (SX8P) Dez. 17		XEUR	EUR	Anzahl 2				1.760,00	0,00
Optionsrechte **)								-263.544,75	-0,61
Optionsrechte auf Aktienindices								-263.544,75	-0,61
DAX-Index (DAX) Call Dez. 17 13000		XEUR		Anzahl -20			EUR 230,000	-23.000,00	-0,05
DAX-Index (DAX) Call Juni 18 13000		XEUR		Anzahl -30			EUR 630,000	-94.500,00	-0,22
DAX-Index (DAX) Put Juni 18 13000		XEUR		Anzahl -40			EUR 536,300	-107.260,00	-0,25
ESTX Bank Index (SX7E) Call Dez. 17 140		XEUR		Anzahl 30			EUR 0,150	225,00	0,00
S & P 500 Index (S500) Call März 18 2500		XCBO		Anzahl -3			USD 154,030	-39.009,75	-0,09
Summe der Aktienindex-Derivate								EUR -313.970,81	-0,73
Zins-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Zinsterminkontrakte								11.681,48	0,02
EURO Bund Future (FGBL) Dez. 17		XEUR	EUR	-1.000.000				1.700,00	0,00
EURO Bund Future (FGBL) März 18		XEUR	EUR	-200.000				-360,00	0,00
Ten-Year US Treasury Note Future (TY) März 18		XCBT	USD	-3.200.000				10.341,48	0,02
Optionsrechte **)								7.600,00	0,02
Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte								7.600,00	0,02
EURO Bund Future (FGBL) Call Feb. 18 163		XEUR	EUR	Anzahl -40				7.600,00	0,02
Summe der Zins-Derivate								EUR 19.281,48	0,04
Devisen-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Devisenterminkontrakte (Kauf)								-4.729,11	-0,02
Offene Positionen									
AUD/EUR 15.000,00		OTC						-397,48	0,00
CAD/EUR 120.000,00		OTC						-2.812,17	-0,01
GBP/EUR 155.000,00		OTC						2.540,15	0,00
JPY/EUR 5.700.000,00		OTC						-750,78	0,00
NZD/EUR 140.000,00		OTC						-3.746,25	-0,01
SEK/EUR 325.000,00		OTC						-904,45	0,00
TRY/CAD 900.000,00		OTC						1.757,21	0,00
USD/EUR 140.000,00		OTC						-415,34	0,00
Devisenterminkontrakte (Verkauf)								36.688,10	0,06
Offene Positionen									
AUD/EUR 60.000,00		OTC						1.801,23	0,00
CHF/EUR 295.000,00		OTC						5.900,44	0,01
HKD/USD 2.600.000,00		OTC						701,17	0,00
JPY/EUR 3.500.000,00		OTC						54,22	0,00
JPY/USD 25.000.000,00		OTC						2.079,68	0,00
NOK/EUR 900.000,00		OTC						4.160,71	0,00
NZD/EUR 140.000,00		OTC						2.017,89	0,00
SEK/EUR 945.000,00		OTC						3.750,83	0,01
USD/EUR 4.600.000,00		OTC						16.221,93	0,04
Summe der Devisen-Derivate								EUR 31.958,99	0,04

Deka-Multi Asset Ertrag

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Swaps									
Credit Default Swaps (CDS)								19.633,52	0,05
Protection Buyer								19.633,52	0,05
CDS 5493000PCHOG3B653Q85 / JPM_LDN 20.12.2022		OTC	USD	500.000				19.633,52	0,05
Summe der Swaps								EUR 19.633,52	0,05
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			EUR	3.938.111,90			% 100,000	3.938.111,90	9,12
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			GBP	44.076,10			% 100,000	50.068,56	0,12
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			NOK	130.000,00			% 100,000	13.195,56	0,03
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			AUD	4.989,14			% 100,000	3.187,52	0,01
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			HKD	48.263,00			% 100,000	5.218,02	0,01
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			JPY	913.559,00			% 100,000	6.860,87	0,02
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			USD	667.150,48			% 100,000	563.210,06	1,30
Summe der Bankguthaben ¹⁾								EUR 4.579.852,49	10,61
Geldmarktfonds									
KAG - eigene Geldmarktfonds								3.363.646,00	7,80
EUR								3.363.646,00	7,80
LU0230155797 Deka-Cash Inhaber-Anteile			ANT	68.090	139.490	71.400	EUR 49,400	3.363.646,00	7,80
Summe der Geldmarktfonds								EUR 3.363.646,00	7,80
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								EUR 7.943.498,49	18,41
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche			EUR	68.059,82				68.059,82	0,16
Einschüsse (Initial Margins)			EUR	689.034,90				689.034,90	1,60
Einschüsse (Initial Margins)			USD	172.540,20				145.658,86	0,34
Forderungen aus Anteilsceingeschäften			EUR	179.767,95				179.767,95	0,42
Forderungen aus Bestandsprovisionen			EUR	4.316,50				4.316,50	0,01
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände								EUR 1.086.838,03	2,53
Kurzfristige Verbindlichkeiten									
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			CAD	-8.942,74			% 100,000	-5.858,44	-0,01
Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten								EUR -5.858,44	-0,01
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verwaltungsvergütung			EUR	-16.412,04				-16.412,04	-0,04
Taxe d'Abonnement			EUR	-2.196,52				-2.196,52	-0,01
Verbindlichkeiten aus Anteilsceingeschäften			EUR	-1.414,70				-1.414,70	0,00
Kostenpauschale			EUR	-4.103,03				-4.103,03	-0,01
Verbindlichkeiten aus Cash Collateral			EUR	-30.000,00				-30.000,00	-0,07
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten								EUR -54.126,29	-0,13
Fondsvermögen								EUR 43.177.459,78	100,00 *)
Umlaufende Anteile								STK 427.361,000	
Anteilwert								EUR 101,03	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									79,80
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									-0,60

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

**) Bei Future-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung durch tägliche Ausgleichszahlungen (Variation Margin); bei Stock-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung bei Geschäftsabschluss. Stock-Styled Optionsrechte fließen mit ihrem Kurswert in das Sondervermögen ein, Future-Styled Optionsrechte mit ihrem unrealisierten Ergebnis.

¹⁾ In dieser Position enthalten sind die für sonstige Derivate hinterlegten Sicherheiten.

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Devisenterminkontrakte	Commerzbank AG	2.017,89
Devisenterminkontrakte	DekaBank Deutsche Girozentrale	5.234,17
Devisenterminkontrakte	Goldman Sachs International	7.192,48
Devisenterminkontrakte	J.P. Morgan Securities PLC	942,76
Devisenterminkontrakte	Merrill Lynch International	349,76
Devisenterminkontrakte	UBS AG [London Branch]	16.221,93
Aktienindex-Terminkontrakte	Bolsa de Madrid (BME), Madrid	15.990,00
Aktienindex-Terminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	-66.416,06
Optionsrechte auf Aktienindices	CBOE Options Exchange (CBOE Options)	-39.009,75
Optionsrechte auf Aktienindices	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	-224.535,00
Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	7.600,00
Optionsrechte auf Aktien	CBOE Options Exchange (CBOE Options)	3.022,25
Zinsterminkontrakte	Chicago Board of Trade (CBOT)	10.341,48
Zinsterminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	1.340,00
Credit Default Swaps	J.P. Morgan Securities PLC	19.633,52

Deka-Multi Asset Ertrag

Gesamtbetrag der bei Derivaten hinterlegten Sicherheiten

Euro-Guthaben von:

DekaBank Deutsche Girozentrale	10.000,00
J.P. Morgan Securities PLC	10.000,00
Merrill Lynch International	10.000,00

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Aktien, Renten, Wertpapier-Investmentanteile und Derivate per: 29./30.11.2017

Alle anderen Vermögenswerte per: 30.11.2017

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.11.2017

Vereinigtes Königreich, Pfund	(GBP)	0,88032 = 1 Euro (EUR)
Norwegen, Kronen	(NOK)	9,85180 = 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen	(SEK)	9,91850 = 1 Euro (EUR)
Schweiz, Franken	(CHF)	1,16749 = 1 Euro (EUR)
Türkei, Lira (Neu)	(TRY)	4,67735 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,18455 = 1 Euro (EUR)
Kanada, Dollar	(CAD)	1,52647 = 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	133,15500 = 1 Euro (EUR)
Hongkong, Dollar	(HKD)	9,24930 = 1 Euro (EUR)
Australien, Dollar	(AUD)	1,56521 = 1 Euro (EUR)
Neuseeland, Dollar	(NZD)	1,73255 = 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

Terminbörsen

XEUR	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)
XMAD	Madrid - Bolsa de Madrid
XCBO	Chicago - Chicago Board Options Exchange (CBOE)
XCBT	Chicago - Chicago Board of Trade (CBOT)

OTC Over-the-Counter

Aus den zum Stichtag noch laufenden, nachfolgend aufgeführten Geschäften ergeben sich zum 30.11.2017 folgende Verpflichtungen aus Derivaten:

Devisentermingeschäfte (Kauf)	AUD/EUR	0,0 Mio.	EUR	9.577,16
	CAD/EUR	0,1 Mio.	EUR	78.577,90
	GBP/EUR	0,2 Mio.	EUR	176.023,62
	JPY/EUR	5,7 Mio.	EUR	42.801,53
	NZD/EUR	0,1 Mio.	EUR	80.745,27
	SEK/EUR	0,3 Mio.	EUR	32.767,90
	TRY/CAD	0,9 Mio.	EUR	191.264,74
	USD/EUR	0,1 Mio.	EUR	118.120,87
			EUR	729.878,99
Devisentermingeschäfte (Verkauf)	AUD/EUR	0,1 Mio.	EUR	38.308,64
	CHF/EUR	0,3 Mio.	EUR	252.708,62
	HKD/USD	2,6 Mio.	EUR	276.800,34
	JPY/EUR	3,5 Mio.	EUR	26.281,69
	JPY/USD	25,0 Mio.	EUR	187.652,05
	NOK/EUR	0,9 Mio.	EUR	91.325,08
	NZD/EUR	0,1 Mio.	EUR	80.745,46
	SEK/EUR	0,9 Mio.	EUR	95.278,85
	USD/EUR	4,6 Mio.	EUR	3.882.744,00
			EUR	4.931.844,73
Finanztermingeschäfte				
-gekaufte Terminkontrakte				
auf Indices			EUR	789.335,00
-verkaufte Terminkontrakte				
auf Indices			EUR	3.665.862,50
auf Renten			EUR	5.314.358,32
Optionsgeschäfte				
-verkaufte Kaufoption (short call)				
auf Renten			EUR	26.400,00

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt.

Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Deka-Multi Asset Ertrag

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
DE000A1EWWW0	adidas AG Namens-Aktien	STK	230	230
DE000BAY0017	Bayer AG Namens-Aktien	STK	725	725
DE0006483001	Linde AG Inhaber-Aktien	STK	230	230
IT0005278236	Pirelli & C. S.p.A. Azioni nom.	STK	20.000	20.000
DE0007236101	Siemens AG Namens-Aktien	STK	706	706
Verzinsliche Wertpapiere				
EUR				
DE0001102390	0,5000 % Bundesrep.Deutschland Anl. 16/26	EUR	1.500.000	1.500.000
DE000DB7XHM0	0,2210 % Deutsche Bank AG FLR MTN 14/19	EUR	100.000	100.000
DE000DL19TD0	0,2230 % Deutsche Bank AG FLR MTN 17/19	EUR	100.000	100.000
XS1554373677	2,1250 % Fresenius Finance Ireland PLC MTN 17/27 3	EUR	100.000	100.000
XS1551677260	2,7500 % NTPC Ltd. MTN 17/27	EUR	100.000	100.000
IT0005172322	0,9500 % Republik Italien B.T.P. 16/23	EUR	640.000	640.000
IT0005210650	1,2500 % Republik Italien B.T.P. 16/26	EUR	300.000	300.000
PTOTEUOE0019	4,1250 % Republik Portugal Obr. 17/27	EUR	120.000	120.000
USD				
XS1589748356	3,8750 % Indonesia Eximbank MTN 17/24	USD	200.000	200.000
Zertifikate				
EUR				
DE000A1EK0G3	DB ETC PLC Rohst-Zert. Physical Gold 10/60	STK	4.500	4.500
DE000A0KRKG7	ETFS Comm. Sec. Ltd. RI-Disc.-Zert. In.Met. 06/Und	STK	6.000	6.000
DE000A0KRJS4	ETFS Commodity Sec. Ltd.RI-Disc.-Zert. Alu 06/Und.	STK	60.000	60.000
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
DE000A2AA253	Deutsche Börse AG z.Umtausch eing.Namens-Aktien	STK	146	146
Verzinsliche Wertpapiere				
EUR				
ES0213307046	3,3750 % BANKIA S.A. FLR Obl. 17/27	EUR	100.000	100.000
XS1645495349	2,7500 % Caixabank S.A. FLR MTN 17/28	EUR	200.000	200.000
XS1616917800	1,3750 % CNH Industrial Finance Euro.SA MTN 17/22	EUR	100.000	100.000
ES0224244089	4,3750 % Mapfre S.A. FLR Obl. 17/47	EUR	100.000	100.000
USD				
XS1619155564	6,2500 % Republik Senegal Bonds 17/33 Reg.S	USD	200.000	200.000
US912828T834	0,7500 % U.S. Treasury Notes 16/18	USD	700.000	700.000
US9128282A70	1,5000 % U.S. Treasury Notes 16/26	USD	400.000	400.000
Nichtnotierte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
DOP				
XS1597325098	10,5000 % Dominikanische Republik Glbl Dep. Nts 17/23 Reg.S	DOP	2.000.000	2.000.000
Andere Wertpapiere				
EUR				
DE000A2E4184	Deutsche Bank AG Inhaber-Bezugsrechte	STK	1.200	1.200
Wertpapier-Investmentanteile				
KAG-eigene Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0297135021	Deka-OptiRent 1+y Inhaber-Anteile CF	ANT	14.028	14.028
LU0158528447	Deka-Wandelanleihen Inhaber-Anteile CF	ANT	700	700
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
DE000ETFL342	Deka MSCI Em. Mkts. UCITS ETF Inhaber-Anteile	ANT	5.000	5.000
DE000DK2D8U3	Deka-RentSpezial HighYi.6/2019 Inhaber-Anteile CF	ANT	5.694	5.694
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0836079631	AGIF-All.Merger Arbitrage Str. Inhaber Anteile I	ANT	165	165
LU0658026603	AXA IM F.I.I.S.-Eur.S.Dur.H.Y. Namens-Ant. F(Cap.)	ANT	2.114	2.114
FR0010016477	Candriam Index Arbitrage Act.au Port.Cl. (3 Déc.)	ANT	450	450
FR0010760694	Candriam Long Short Credit Act.au Porteur C	ANT	487	487
LU0912261970	Helium Fd-Helium Performance Actions-Nom. A Cap.	ANT	145	145
DE000A0Q4R28	iSh.ST.Eu.600 Aut.&Pa.U.ETF DE Inhaber-Anlageakt.	ANT	1.700	1.700
DE000A0F5UK5	iSh.ST.Eu.600 Bas.Res.U.ETF DE Inhaber-Anlageakt.	ANT	2.000	2.000
DE000A0H08R2	iSh.ST.Eu.600 Telecom.U.ETF DE Inhaber-Anlageakt.	ANT	3.500	3.500
IE00B02KXM00	iShs EURO STOXX Small U.ETF Reg.Shares (Dist)	ANT	3.500	3.500
IE00B5BMR087	iShs VII-Core S&P 500 U.ETF Reg.Shares (Acc)	ANT	900	900
IE00B4L60045	iShsIII-EO Corp Bd 1-5yr U.ETF Reg.Shares	ANT	6.500	6.500
IE00B5M4WH52	iShsIII-iSh.JPM EM L.G.B.U.ETF Reg.Shares	ANT	6.000	6.000
IE00B0M62Q58	iShs-MSCI World UCITS ETF Reg.Shares (Dist)	ANT	5.000	5.000
IE00B6R52036	iShsV-Gold Producers.UCITS ETF Reg.Shares (Acc)	ANT	17.500	17.500
LU1162198839	LFIS Vision UCITS - Premia Actions Nom. IS	ANT	80	80
FR0007052782	Lyxor CAC 40 (DR) UCITS ETF Actions au Porteur D	ANT	18.000	18.000
FR0010344812	Lyxor ETF ST.Eur.600 Telecomm. Actions au Porteur	ANT	3.000	3.000

Deka-Multi Asset Ertrag

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
FR0010312124	Lyxor MSCI AC As.Pa.x Ja.U.ETF Act. au Port. C	ANT	5.000	5.000
LU0635020901	Pictet TR - Kosmos Namens-Anteile I	ANT	4.762	4.762
LU0108060624	UBS (LUX)BF-Convert Europe(EO) Inhaber-Ant. P-dist	ANT	1.950	1.950
USD				
IE00BCRY6003	iShsIV-DL Sh.Du.H.Y.C.Bd U.ETF Reg.Shares (Dist)	ANT	2.000	2.000
IE00BQT3VN15	iShsIV-US Equ. Buyba.Ach.U.ETF Reg.Shares (Acc)	ANT	13.715	13.715
LU0344579056	JPMorg.I.-Gbl High Yield Bd Fd Namens-Ant.A (acc.)	ANT	500	500
Geldmarktfonds				
Gruppeneigene Geldmarktfonds				
EUR				
DE0007019440	Deka-Liquidität Inhaber-Anteile	ANT	30.580	30.580
Gruppenfremde Geldmarktfonds				
EUR				
LU0006344922	UBS (Lux) Money Mkt FUND- EUR Inhaber-Anteile P	ANT	2.800	2.800

Deka-Multi Asset Ertrag

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des verlängerten Geschäftsjahres		EUR 0,00
Mittelzuflüsse	53.817.411,59	
Mittelerückflüsse	-10.974.735,15	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		42.842.676,44
Ertragsausgleich		-110.658,72
Ordentlicher Aufwandsüberschuss		-49.468,41
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)		267.494,38
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)		227.416,09
Fondsvermögen am Ende des verlängerten Geschäftsjahres		43.177.459,78

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs am Beginn des verlängerten Geschäftsjahres		0,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile		535.938,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile		108.577,000
Anzahl des Anteilumlaufs am Ende des verlängerten Geschäftsjahres		427.361,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2014	-	-	-
2015	-	-	-
2016	-	-	-
2017	43.177.459,78	101,03	427.361,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 22.11.2016 bis 30.11.2017 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Dividenden	14.452,57
Wertpapierzinsen	68.678,51
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	-8.780,85
davon aus negativen Einlagezinsen	-10.274,68
davon aus positiven Einlagezinsen	1.493,83
Erträge aus Investmentanteilen	58.861,24
Bestandsprovisionen	10.381,27
Ordentlicher Ertragsausgleich	42.747,06
Erträge insgesamt	186.339,80
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	133.413,94
Taxe d'Abonnement	10.670,41
Zinsen aus Kreditaufnahmen	5.481,47
Kostenpauschale **)	33.353,41
Sonstige Aufwendungen ***)	81,90
davon aus EMIR-Kosten	81,90
Ordentlicher Aufwandsausgleich	52.807,08
Aufwendungen insgesamt	235.808,21
Ordentlicher Aufwandsüberschuss	-49.468,41
Netto realisiertes Ergebnis *)	146.775,64
Außerordentlicher Ertragsausgleich	120.718,74
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	267.494,38
Ertragsüberschuss	218.025,97
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	227.416,09
Ergebnis des verlängerten Geschäftsjahres	445.442,06

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 4 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung EUR 0,10 je Anteil und wird per 15. Dezember 2017 vorgenommen.

Die vorgenannten Aufwendungen betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,00%.

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Da das Sondervermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile ("Zielfonds") hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein.

Transaktionskosten im verlängerten Geschäftsjahr gesamt: 37.813,34 EUR
- davon aus EMIR-Kosten: 3.349,93 EUR

*) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin-, Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisentermin-, Finanztermin-, Swap- und Optionsgeschäften

**) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,10% p.a. vereinbart.
Davon entfallen bis zu 0,08% p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,10% p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

***) In dieser Position enthalten sind ausschließlich LEI/GEI Gebühren.

Deka-Multi Asset Ertrag

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Deka-Multi Asset Ertrag (Masterfonds)

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

dynamisches Vergleichsvermögen für Deka-Multi Asset Ertrag als gewichtete Summe der Vergleichsvermögen auf Segmentebene

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	1,42%
maximale Auslastung:	36,42%
durchschnittliche Auslastung:	20,73%

Deka-Multi Asset Ertrag Subfonds 1

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

70% BBG BC Gbl Agg Corp, 30% STOXX® Europe 600 (t)

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	0,00%
maximale Auslastung:	52,29%
durchschnittliche Auslastung:	27,83%

Deka-Multi Asset Ertrag Subfonds 2

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

80% iBoxx EUR Corp all mat, 20% EURO STOXX 50® (t)

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	4,56%
maximale Auslastung:	29,03%
durchschnittliche Auslastung:	16,26%

Deka-Multi Asset Ertrag Subfonds 3

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

70% JPM GBI 1-5, 30% MSCI World (t)

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	0,00%
maximale Auslastung:	32,86%
durchschnittliche Auslastung:	21,02%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 22.11.2016 bis 30.11.2017 anhand des parametrischen Ansatzes berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,0	1,3

Deka-Multi Asset Ertrag

Verwaltungsvergütung der in dem Fonds gehaltenen Investmentanteile per 30.11.2017, die den Zielfonds in der Berichtsperiode berechnet wurde.

Verwaltungsvergütung in % p.a. per 30.11.2017

A.C.-Assenagon Cred.Selection Inhaber-Anteile I	0,70
ANIMA Fds Plc-Star Hi.P.Europ Reg.Units I	0,60
Absolute Return Multi Prem.Fo. Inh.-Anteile AK I	0,28
B.S.F.-Bl.Em.Mkts Flex.Dyn.Bd Actions Nom.A2	1,50
BlackRock Str.F-Fxd Inc.Str.Fd Act. Nom. A	1,00
CPM AGmvK - CPM Gl. Underval. Inhaber-Anteile P	1,45
Candr.Bds - Cred.Opportunities Inhaber-Anteile I	0,50
Deka DAX UCITS ETF Inhaber-Anteile	0,15
Deka EURO STOXX 50 UCITS ETF Inhaber-Anteile	0,15
Deka-Cash Inhaber-Anteile	0,18
Deka-DeepDiscount 2y (III) Inhaber-Anteile	1,00
Deka-Instituti.LiquiditätsPlan Inh.-Anteile (CF) A	0,03
Deka-OptiRent 2y (II) Inhaber-Anteile	0,10
Deka-RentSpezial HighYi.6/2020 Inhaber-Anteile CF	0,50
FORT Gl.UC.Fds-FORT Gl.U.Cont. Reg.Acc.Shs B	1,00
GAM STAR(LUX)-Merger Arbitrage Actions Nom. I Cap.	0,70
Helium Fd-Helium Performance Actions-Nom. E Cap	1,25
Hen.Gart.-UK Abs.Return Act.Nom.I Acc.Hdgd	1,00
JL Equity Market Neutral FCP Actions au Porteur A	1,00
JPM.Fds-Em.Mkts Strategic Bond AN.JPMMSB A	1,00
JPMorgan Fds-Glob.Bond Opp.Fd AN.JPM-Gbl B.Op.A	1,00
Jupiter Global Fd-J.Dynamic Bd Namens-Ant.I acc.	0,50
Lyxor FTSE ATHEX La.Cap U.ETF Actions au Porteur	0,45
MLIS-M.L. Divers.Futures UCITS Reg.Acc.Shs B	1,35
Man F.VI-MAN GLG Eu.Md-C.Eq.A. Reg.Shares IN	1,00
OMGIS-O.M.Gl.Equ.Absol.Retu.Fd Reg.Shs I Hed.Acc	0,75
Pictet-Short Term Em.Corp.Bds Namens-Anteile HI	0,55
PowerShs Glo.Buyback Achievers Reg.Shares QD	0,39
Schroder ISF-EURO Cred.Abs.Rt. Namens-Ant. C Acc.	0,60
Thread.Focus Invt-Cred.Opps Nam.-Ant.Ins.Gross Acc	0,50
Vontobel Fd-TwentyFour A.R.Cr. Act.Nom. HI Cap.	0,40
iShs VI-E.MSCI Wld Min.Vo.U.E. Reg.Shares (Acc)	0,28
iShsII-J.P.M.\$ EM Bond U.ETF Reg.Shares	0,45
iShsIV-Edge MSCI Wo.Mo.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)	0,30
iShsIV-Edge MSCI Wo.Qu.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)	0,30
iShsIV-Edge MSCI Wo.Si.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)	0,30
iShsIV-Edge MSCI Wo.Va.F.U.ETF Reg.Shares (Acc)	0,30

Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge für den Erwerb bzw. die Rückgabe von Investmentanteilen an anderen OGA wurden dem Fonds im Berichtszeitraum nicht berechnet.

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt wer-

den. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;

- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05 % p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuführen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Dekam International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Dekam-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Dekam-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Deka-Multi Asset Ertrag

Verwaltungsvergütung	Vertriebsprovision	Kostenpauschale	Ertragsverwendung
bis zu 0,80 % p.a.	bis zu 0,40 % p.a.	bis zu 0,20 % p.a.	
derzeit	derzeit	derzeit	
0,40 % p.a.	0,00 % p.a.	0,10 % p.a.	Ausschüttung

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deka International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern,

deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "**risikorelevante Mitarbeiter**") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausbezahlt.

- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deko International S.A. war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deko International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deko International S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung	932.579,28 EUR
davon feste Vergütung	811.929,28 EUR
davon variable Vergütung	120.650,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	15
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deko International S.A. gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen*	<= 250.000 EUR
davon Vorstand	<= 250.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0,00 EUR
* Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilinhaber des
Deka-Multi Asset Ertrag

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Sonstige Informationen

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Deka-Multi Asset Ertrag („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. November 2017, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für den Zeitraum vom 22. November 2016 bis zum 30. November 2017 sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Der Vorstand (bis zum 24. Januar 2017 Verwaltungsrat) der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 30. November 2017 sowie der Ertragslage für den Zeitraum vom 22. November 2016 bis zum 30. November 2017.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Unsere Zielsetzung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangangaben.

- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungs-

nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 23. Februar 2018

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Valeria Merkel

Besteuerung der Erträge.

Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle

Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten / Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten / Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies be-

deutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden

Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v.

95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH)

hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)“ hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen

auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland

möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt

und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanz-

institute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zu-

züglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die aus-

schließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften,

die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat,

der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommenssteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche

Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen

der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-Multi Asset Ertrag

ISIN		LU1508354294			
Geschäftsjahr		22.11.2016 - 30.11.2017			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung am 15.12.2017 ¹⁾	EUR je Anteil	0,1000	0,1000	0,1000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	0,1181	0,1181	0,1181
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	0,1181	0,1181	0,1181
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0096	0,0096	0,0096
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0017	0,0017	0,0017
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,1260	0,1260	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	0,1260
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,1277	0,1277	0,1277
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,1260	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,3606	0,3606
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0808	0,0808	0,0808
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,0795	0,0795	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,1277	0,1277	0,1277
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,1277	0,1277	0,1277
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0201	0,0366	0,0366
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0198	0,0350	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-Multi Asset Ertrag		
ISIN		LU1508354294		
Geschäftsjahr		22.11.2016 - 30.11.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0181	0,0181
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		15.12.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,– Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,– Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

■ Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

gezeichnet	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Vorstand der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Eugen Lehnertz
Vorstand der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied der Geschäftsführung der
Deka Investment GmbH,
Frankfurt;

Mitglied des Aufsichtsrats der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen,
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main,
Deutschland;

Mitglied des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Mitglied

Marie-Anne van den Berg,
Luxemburg

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

gezeichnet	EUR 50 Mio.
eingezahlt	EUR 50 Mio.
haftend	EUR 465,9 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.

(Stand 15. November 2017)



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90
www.deka.lu